



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An die
Verkehrsunternehmen
des straßen-
gebundenen ÖPNV

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

29. Mai 2015

vom LBM per Mail oder Post versandt

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
375.2 Bitte immer angeben!		michael.schue@isim.rlp.de	06131 16-2762

Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19. August 2014 (GVBl. 2014 S. 179)

hier: Regelungen zum Antragsverfahren und zur Überkompensationsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die rechtsförmliche Prüfung einer aufgrund von § 8 des vg. Landesgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird im Vorgriff auf die zu erwartenden Regelungen dieses Rundschreiben herausgegeben.

Es regelt das Verfahren zur Berechnung und Auszahlung des Ausgleichs nach dem Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs an Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Die hier verwendete Abkürzung AVerkAusglG bezieht sich auf die Bezeichnung des Landesgesetzes im Internetportal „Landesrecht online“.



Nr. 1

Berechnung des Ausgleichsanspruchs

- (1) Der Ausgleich wird anhand der Zahl der verkauften Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unter Berücksichtigung der Kosten des Verkehrsunternehmens berechnet. Ausgleichsmaßstab ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs für berechnete Personen und dem vergleichbaren Zeitfahrausweis für Erwachsene (Preisermäßigung). Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 4 AVerkAusglG verwiesen.
- (2) Der maßgebliche Vergleichstarif wird durch die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Zustimmung zu den Beförderungsentgelten nach § 39 PBefG festgelegt. Die zuständige Behörde legt dabei den Tarif fest, den die Mehrheit der nach § 2 AVerkAusglG berechtigten Personen unter Berücksichtigung eines vergleichbaren Geltungsumfangs wählen würde, wenn es eine Preisermäßigung im Ausbildungsverkehr nicht geben würde.

Nr. 2

Antrag auf Gewährung des Ausgleichs

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist mit den auf der Internetseite der zuständigen Behörde bereit gehaltenen Mustern zu stellen. Wer einen Antrag stellt, hat den sich nach Maßgabe des Landesgesetzes ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen und anzugeben.
- (2) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags ist bei Anwendung eines Verbundtarifs ein Testat über die Anzahl der im Verkehrsverbund dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (differenziert nach Gattungen und Preisstufen), bei Anwendung eines Haustarifs ein Testat über die Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (differenziert nach Gattungen und Preisstufen), bei den Solidarbeiträgen für die Semestertickets ein Testat über die Zahlungen der Asten oder des Studierendenwerks und deren Verteilung auf die Verkehrsunternehmen vorzulegen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen weist außerdem durch Testat die Einhaltung der in den Nummern 4, 5 und 6 genannten Anforderungen nach. Das Testat gibt darüber hinaus die Gesamthöhe der maßgeblichen Kosten und Einnahmen sowie



- im Falle der Erbringung von Ausbildungsverkehren in mehreren Ländern - die Menge der im Rahmen des Landesgesetzes in Rheinland-Pfalz erbrachten Ausbildungsverkehre (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AVerkAusglG) an.
- (4) Zusätzlich weist das Testat aus, ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen überschritten werden.
 - (5) Die genannten Testate müssen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine durch die zuständige Behörde anerkannte Stelle oder Person erstellt sein. Im Fall von konkurrierenden Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer allgemeinen Vorschrift gemäß der Nummer 6 sind die dort aufgeführten Nachweise vorzulegen.
 - (6) Der Ausgleichsantrag ist spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen (Ausschlussfrist). Liegen die Ergebnisse der Anzahl der im Verkehrsverbund dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs oder der Jahresabschluss des Antrag stellenden Verkehrsunternehmens innerhalb der in Satz 1 genannten Frist nicht vor, kann die zuständige Behörde die Frist auf Antrag längstens bis zum 31. August des Antragsjahres verlängern.
 - (7) Liegt in Fällen konkurrierender Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder einer allgemeinen Vorschrift gemäß der Nummer 6 das Ergebnis der jährlichen Überkompensationsprüfung oder die mit dem jeweiligen Aufgabenträger abgestimmte jährliche Abrechnung noch nicht vor, können die entsprechenden Nachweise auch nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist bis spätestens 31. August des Antragsjahres nachgereicht werden, sofern dem Antrag eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Aufgabenträgers beigelegt wird.
 - (8) Stichtag für den Preisvergleich nach § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes ist der 1. Juli des jeweiligen Ausgleichsjahres (Jahr für das der Ausgleich gewährt wird).
 - (9) Die Verkehrsunternehmerin oder der Verkehrsunternehmer hat die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche hier geregelten Voraussetzungen und Anforderungen sowie die Verpflichtung, sämtliche erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die zuständige Behörde kann die vorzulegen-



den Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate und weitere vergleichbare Unterlagen selbst prüfen oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten oder zu verpflichtenden, Dritten prüfen lassen.

- (10) Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Nr. 3

Überkompensationsprüfung

- (1) Um die beihilferechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI. EU L 315/1) zu erfüllen, erfolgt bezogen auf das jeweilige Verkehrsunternehmen eine jährliche Überkompensationsprüfung.
- (2) Die zuständige Behörde errechnet auf Basis der Antragsunterlagen den Ausgleichsbetrag zunächst als Grundwert. Sodann wird für die Überkompensationsprüfung der testierte, mit dem Antrag angegebene Ausgleichsbetrag anhand der testierten Daten auf Schlüssigkeit geprüft. Sofern die Schlüssigkeit festgestellt wird, legt die zuständige Behörde das testierte Ergebnis im Rahmen der Überkompensationsprüfung zugrunde. Für öffentliche Dienstleistungsaufträge und allgemeine Vorschriften gemäß der Nummer 6 ist das Ergebnis der dort erfolgten Abrechnung zugrunde zu legen.
- (3) Stellt die zuständige Behörde im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung die Unschlüssigkeit des testierten Ergebnisses fest, verlangt sie von der Verkehrsunternehmerin oder dem Verkehrsunternehmer weitere Nachweise zur Aufklärung. Kann eine Aufklärung auf diese Weise nicht herbeigeführt werden, bestimmt die zuständige Behörde die maßgeblichen Daten aufgrund eigener Bewertungen und setzt den Ausgleich auf dieser Grundlage fest oder lehnt ihn ganz oder teilweise ab.



- (4) Mit der Überkompensationsprüfung wird ermittelt, ob die maßgeblichen Einnahmen über den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns liegen (Überkompensation). Wenn dies der Fall ist, wird kein Ausgleich gewährt. Ergibt die Überkompensationsprüfung, dass alleine der sich nach dem AVerkAusglG errechnete Ausgleichsbetrag zu einer Überkompensation führen würde, wird der Ausgleich für dieses Verkehrsunternehmen bis zur beihilferechtlichen Obergrenze abgesenkt.
- (5) Soweit gezahlte Abschläge zu einer Überkompensation geführt haben, sind diese Überzahlungen durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag ist bis zu seinem Eingang bei der Landesoberkasse mit 5 v. H. jährlich über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I, S. 738) in der jeweiligen Fassung, zu verzinsen. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.

Nr. 4

Maßgebliche Kosten und kalkulatorischer Gewinn

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat die Kosten für die Verkehre in entsprechender Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten gemäß der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) zu erfassen. Die zuständige Behörde stellt hierfür auf ihrer Internetseite ein Muster zur Verfügung.
- (2) Das Verkehrsunternehmen leitet die Kosten für die Verkehre sachgerecht und nachvollziehbar aus den Gesamtkosten des Unternehmens (handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung) ab. Dabei sind die Vorgaben nach Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bezüglich der getrennten Rechnungslegung zu beachten. Kosten aus Verkehren aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften nach der Nummer 6 sind ebenfalls rechnerisch zu trennen.
- (3) Diese Herleitung und Zuordnung der Kosten ist für alle Leistungen, für die ein Ausgleich nach dem AVerkAusglG gewährt wird, einheitlich zu erstellen. Soweit eine Änderung erfolgt, wird diese für die Laufzeit der Liniengenehmigungen mit einer Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung



zurückgeführt. Das Verkehrsunternehmen hat Kontinuität bezüglich der Kostenerfassung zu wahren.

- (4) Für alle Abschnitte von Linien, die das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten auf die Abschnitte der Verkehre im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit der zuständigen Behörde sachgerecht, nachvollziehbar und einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AVerkAusglG).
- (5) Der angemessene Gewinn wird in entsprechender Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten gemäß der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244) ermittelt. Anzusetzen ist dabei ein kalkulatorischer Gewinn in Höhe von bis zu 6,5 v. H. bezogen auf die hier maßgeblichen Verkehre.

Nr. 5

Maßgebliche Einnahmen

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat die auf die erbrachten Verkehre entfallenden maßgeblichen Einnahmen sachgerecht und nachvollziehbar aus den Gesamteinnahmen des Unternehmens (handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung) zu errechnen. Dabei sind die Vorgaben nach der Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bezüglich der getrennten Rechnungslegung zu beachten. Einnahmen aus Verkehren aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften nach der Nummer 6 sind ebenfalls rechnerisch zu trennen.
- (2) Diese Herleitung und Zuordnung der Einnahmen ist für alle Leistungen, für die ein Ausgleich nach dem AVerkAusglG gewährt wird, einheitlich zu erstellen. Soweit eine Änderung erfolgt, wird diese für die Laufzeit der Linien genehmigungen mit einer Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Einnahmenherleitung zurückgeführt. Das Verkehrsunternehmen hat Kontinuität bezüglich der Einnahmenerrechnung zu wahren.
- (3) Maßgeblich sind sämtliche vom Verkehrsunternehmen mit den im Rahmen des AVerkAusglG erbrachten Verkehren erzielten Erträge und Erlöse. Nach-



trägliche Änderungen sind in der Periode zu berücksichtigen, in der sie jeweils anfallen, soweit sie nicht aufgrund der beihilferechtlichen Obergrenze verrechnet werden.

- (4) Zu den Einnahmen zählen insbesondere alle Einnahmen aus dem Verkehrsverbund oder einem Haustarif, die vereinnahmten Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046,1047) in der jeweils geltenden Fassung, alle Zahlungen von Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs, Zahlungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Nahverkehrsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung sowie Zahlungen der Asten oder des Studierendenwerks.
- (5) Für alle Abschnitte von Linien, die das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen auf die Abschnitte der Verkehre im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit der zuständigen Behörde sachgerecht, nachvollziehbar und einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AVerkAusglG).

Nr. 6

Konkurrierende Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer allgemeinen Vorschrift

- (1) Soweit für einen öffentlichen Personennahverkehr mit Beförderung von berechtigten Personen nach § 2 Abs. 1 AVerkAusglG ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i.S.d. Artikels 3 Abs. 1 oder eine allgemeine Vorschrift i.S.d. Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht, wobei die aufgrund des AVerkAusglG ausgezahlten Finanzmittel in eine eigenständige Abrechnung zur Vermeidung einer Überkompensation einbezogen werden, sind ausschließlich die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder der allgemeinen Vorschrift maßgeblich. Mit der Antragstellung sind Nachweise über entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge oder allgemeine Vorschriften sowie deren Abrechnungsregelungen vorzulegen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen hat der zuständigen Behörde im Falle eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 5 Abs. 2, Abs. 4



oder Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 außerdem das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationsprüfung vorzulegen.

- (3) Im Falle eines wettbewerblich vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer durch die zuständige Behörde anerkannten Stelle oder Person nachzuweisen, dass die Abrechnung den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags entspricht und die Anforderungen an die Trennungsrechnung nach Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllt werden.
- (4) Besteht eine allgemeine Vorschrift i.S.d. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, so weist das Verkehrsunternehmen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer durch die zuständige Behörde anerkannten Stelle oder Person nach, dass die Abrechnung den Regelungen der nachgewiesenen allgemeinen Vorschrift entspricht und die Anforderungen an die Trennungsrechnung entsprechend Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllt werden.

Nr. 7

Festsetzung, Auszahlung und Schlussabrechnung

- (1) Der Ausgleichsbetrag wird durch die zuständige Behörde festgesetzt. Der Ausgleich wird als Abschlagszahlung ausgehend von der Höhe des für das Ausgleichsjahr festgesetzten Gesamtbetrages zu 50 v. H. am 15. Juli und zu 40 v. H. am 15. November ausgezahlt.
- (2) Unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abschläge erfolgt die Schlussabrechnung bis zum 15. Juli des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres. Soweit die Antragsfrist durch die zuständige Behörde verlängert wurde, verlängert sich der Zeitpunkt der Schlussabrechnung entsprechend.
- (3) Die Verrechnung noch ausstehender Zahlungen erfolgt mit der jeweils nächsten Abschlagszahlung. Die zuständige Behörde kann im begründeten Einzelfall auf Antrag eine spätere Verrechnung zulassen.



- (4) Für den Fall, dass im Laufe eines Jahres Liniengenehmigungen auf das antragstellende Unternehmen übergehen, wird der neue Genehmigungsinhaber hinsichtlich der Abschlagszahlungen im Antragsjahr so gestellt, als hätte er den Ausbildungsverkehr im Vorjahr im gleichen Zeitraum und entsprechend dem Umfang wie der Altunternehmer gefahren. Gleichzeitig werden die Vorauszahlungen beim Altunternehmer in gleicher Höhe verringert.

Im Auftrag

Dr. Lothar Kaufmann
Leiter der Abteilung Verkehr und Straßen